

## ***Benutzungsordnung der Stadt Güglingen zur Plakatierung an öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Güglingen***

Stand: April 2023

### **§ 1 Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

Die Plakatierung an öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Güglingen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung dar.

### **§ 2 Erlaubnis**

- (1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis (auch gebührenfreie Erlaubnisse) sind unter Angabe des Veranstaltungstitels, des Veranstaltungszeitraums und des Veranstaltungsortes, sowie der Art und Dauer der Plakatierung bei der Stadt Güglingen grundsätzlich 14 Tage vor Plakatierungsbeginn zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, Musterplakate, textliche Beschreibung oder in sonst einer geeigneten Weise verlangen. Im Falle einer kurzfristigeren Beantragung kann eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrags nicht gewährleistet werden.
- (2) Die Anbringung „sonstiger Werbung“, die nicht in Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Wahlen steht (bsp. allgemeine Werbung von Gewerbetreibenden) an den Ortseingangstafeln und den Bannerhaltern ist nicht zulässig. Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für „sonstige Werbung“ können ausschließlich für die Plakatierung mittels Plakatträgern am Straßenrand und für einen maximalen Zeitraum von 2 Wochen beantragt werden. Die maximal zulässige Anzahl wird auf 20 Plakatträger (inkl. Stadtteile) beschränkt.
- (3) Mit der Erlaubnis erhält der Erlaubnisinhaber eine entsprechende Anzahl an Aufklebern zur Anbringung auf den Plakaten bzw. auf dem Banner.
- (4) Die Werbeträger sind so anzubringen, dass der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen müssen frei bleiben. Gehwege dürfen durch Plakatständer nur so in Anspruch genommen werden, dass eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- (5) Von den Plakaten und den Befestigungsmaterialien darf keine Verletzungsgefahr ausgehen (z.B. scharfe Kanten und Ecken im Lichtraumprofil). Der Zustand ist durch den/die Verantwortliche/n in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.

- (6) Plakate ohne Genehmigungsaufkleber und widerrechtlich angebrachte Plakate werden nach zuvor erfolgloser Aufforderung des Veranstalters kostenpflichtig durch den Bauhof der Stadt Güglingen entfernt.

### **§ 3 Plakatierung durch ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende**

- (1) Für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen besteht die Möglichkeit der Plakatierung an 7 Ortseingangstafeln sowie insgesamt 20 weiterer Plakatträger im Stadtgebiet Güglingen mit Stadtteilen für maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- (2) Die Plakatierung an den Ortseingangstafeln ist nur mit Magnetfolien zulässig. Eine Plakatierung mit anderen Werbeträgern ist an den Ortseingängen nicht zulässig. Bei Bedarf können Magnetfolien im Ordnungsamt der Stadt Güglingen gegen eine Kautions von 50,- Euro pro Folie ausgeliehen werden.
- (3) Ein Verzicht auf eine Plakatierung an den Ortseingangstafeln erhöht nicht die maximale Anzahl von 20 zulässigen Plakatträgern.
- (4) Die Plakatierung ist für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen sowie für Kommunen, Kirchen und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei.

### **§ 4 Plakatierung durch auswärtige Vereine und Gewerbetreibende**

- (1) Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende ist eine Plakatierung an den Ortseingangstafeln nicht zulässig. Die maximal zulässige Anzahl von Plakatträgern am Straßenrand wird auf 20 Plakatträger (inkl. Stadtteile) beschränkt. Eine Plakatierung ist maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- (2) Eine Plakatierung unmittelbar vor oder hinter den Ortseingangstafeln ist nicht zulässig.
- (3) Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende, ausgenommen der unter § 3 Abs. 4 genannten, beträgt die Gebühr 2,00 Euro pro Plakatträger zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr.

### **§ 5 Bannerwerbung**

- (1) Für Bannerwerbung werden zwei Bannerhalter am Kreisverkehr Heilbronner Straße sowie ein Bannerhalter an der Ecke Kleingartacher Straße / Oskar-Volk-Straße in Güglingen aufgestellt. Eine Plakatierung mit Bannern außerhalb dieser Bannerhalter ist nicht zulässig.
- (2) Genehmigungen werden für maximal 1 Banner, für maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nach folgender „Rangfolge“ vergeben:
  1. ortsansässige Vereine / Institutionen
  2. Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen
  3. Andere / Auswärtige Vereine und Gewerbetreibende

- (3) Die Plakatierung durch ein Banner ist für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibenden mit Betriebsstätte in Güglingen, sowie für Kommunen, Kirchen und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei.
- (4) Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende, ausgenommen der unter § 5 Abs. 3 genannten, beträgt die Gebühr 25,00 Euro pro Banner zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr.

#### **§ 6 Plakatierungen anlässlich von Wahlen („Wahlwerbung“)**

- (1) In der Wahlkampfzeit (6 Wochen vor dem Wahltag) werden für Plakatierungen von Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen keine Gebühren erhoben.
- (2) Eine Plakatierung anlässlich von Wahlen ist ausschließlich mittels Plakatträgern am Straßenrand zulässig. Die Anbringung von Wahlwerbung an den Ortseingangstafeln und die Anbringung von Bannern anlässlich von Wahlen sind nicht zulässig.
- (3) Die maximal zulässige Anzahl von Plakatträgern am Straßenrand für Wahlwerbung wird auf insgesamt 20 Plakatträger (inkl. Stadtteile) beschränkt.
- (4) Wahlplakate dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden. Eine Reservierung (Zuteilung) von Standorten für Wahlplakate durch die Stadt Güglingen erfolgt nicht. Standorte für Großflächenplakaten werden durch die Stadt Güglingen nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Wahlplakate sind binnen einer Woche nach der Wahl durch den/die Verantwortliche/n zu entfernen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Abstimmungen, auf die die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung sinngemäß anzuwenden sind (bsp. Bürgerentscheid).

#### **§ 7 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a. der Antragsteller,
- b. der Sondernutzungsberechtigte.

#### **§ 8 Entstehung der Gebührensschuld**

Der Anspruch auf die Plakatierungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

## **§ 9 Fälligkeit der Gebühren**

Die Plakatierungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Plakatierung im Stadtgebiet Güglingen außer Kraft.

Güglingen, den 19.04.2023

gez.

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister